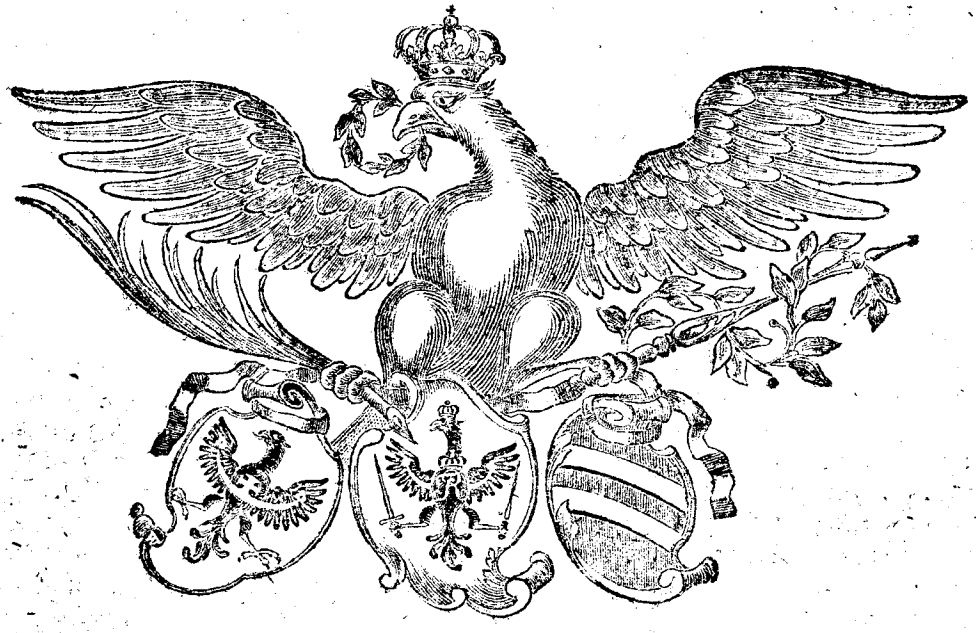

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1783. Mittwochs den 8 Januar. No. 4.

Fortsetzung des EDICTS gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. Nov. 1782.

§. 18. Wenn nun jemand auf die Ehescheidung zu klagen sich bewogen findet, so muß er sich zuerst bey der ordentlichen Obrigkeit, welcher er für seine Person unterworfen ist, melden, und derselben sein Vorhaben eröffnen.

Ist diese Obrigkeit ein Landes Justitz-Collegium, so muß die erste Anmeldung bey dem Chef desselben geschehen; welcher zur weitern Verhandlung einen Commissarium ernennen und dazu, so viel als möglich, eine solche Person, in oder auch ausser dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beyder Eheleute, aussuchen muß, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Partheyen in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen andrer speciellen Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

§. 19. Der Richter oder Commissarius muß die klagende Parthey über die Gründe der gesuchten Scheidung vorläufig befragen, und wenn er solche gleich beym ersten Anblick unerheblich findet dieselbe zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich anmahnen.

§. 20. Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz so muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers oder eines andern Predigers, auch nach Befinden, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter beyden Eheleuten alles Ernstes versuchen, sie wieder auszusöhnen, und das gute Vernehmen unter ihnen herzustellen bemüht seyn.

§. 21. Dabey muß er, doch ohne sich auf eine förmliche Prozeß-Instruktion einzulas-

sen, den wahren Grund der entstandnen Mißhelligkeiten zu erforschen suchen; und solchen durch zweckmäßige Remonstrationen und Vermahnungen, allenfalls aber auch durch Anwendung des Obrigkeitlichen Amtes, nach den Vorschriften §. 4. 13 et 14, aus dem Wege zu räumen sich angelegen seyn lassen.

§. 22. Wenn er bey dieser Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute da sind, welche durch Verhetzung, Zwischenträgereyen, oder ander unerlaubte Kunstgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; so muß er nicht nur den fernern Einwürkungen solcher Ehestöhrer nachdrückliche Schranken setzen; sondern auch dieselben der competenten Instanz, zur fernern fiscalischen Untersuchung und empfindlichen Ahndung, mit proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafen, gehörig anzeigen.

§. 23. Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so muß alsdenn dem klagenden Theile frey gelassen werden, seine Klage, bey dem in Ehescheidungs-Sachen competenten Gerichte, förmlich anzubringen. Es muß aber in diesem Fall, der Richter oder Commissarius, welcher die Sühne versucht hat, diesem Ehegericht, von dem was bey ihm bis dahin verhandelt worden, Anzeige machen; und diese Anzeige dem klagenden Theile zur Ueberbringung einhändigen.

§. 24. Zu gleicher Zeit muß er auch von Amts wegen dafür sorgen, oder wenn er zu dem Sühns-Versuche bloß Commissarius gewesen, gehörigen Orts dahin antragen, daß den etwa vorhandnen Kindern ein Curator bestellt werde; der nicht nur in dem Prozeß, die Rechte und das Interesse derselben wahrnehmen; sondern auch, während der Zeit, auf ihren Unterhalt und Erziehung Acht haben; und der etwa besorglichen Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern, vorzubeugen bedacht seyn muß.

§. 25. Wenn nun der auf die Scheidung provocirende Theil, sich bey dem competenten Ehegericht meldet; so muß dieses, nach dem zugleich übergebnen Berichte des vorigen Richters oder Commissarii, das Verfahren desselben, bey dem Versuch der Sühne, sorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas so zur Hebung der entstandnen Zwietracht dienen, und die Fortsetzung der Ehe befördern können, verabsäumt worden, die Nachholung desselben für allen Dingen verfügen.

§. 26. Findet sich aus sothanem Berichte, und aus der Anmeldung der Klage, daß es an einer rechtmäßigen Ursach zur Scheidung offenbahr ermangle; so muß der anmaßliche Kläger, gleich jedem andern, der sich ohne allen rechtlichen Grund zum Klagen angiebt, durch ein Dekret ab, und zur vernünftigen Fortsetzung der Ehe, nachdrücklich angewiesen werden. (Die Fortsetzung künftig.)

Berlin, den 2. Januar.

Gestern, als am Neujahrstage, geruheten Se. Maj. der König von dem anwesenden Königl. Hause, den hiesigen und fremden Herren Ministern, der Generalität und andern hohen Standespersonen die Glückwünsche und Cour anzunehmen. Des Mittags speiseten Se. Majestät mit dem Königl. Hause bey Ihro Maj. der Königin.

Breslau, den 7. Januar.

Am 29. December vergangenen Jahres, hat allhier der Hochwürdige, Hochgebohrne Herr Ernst August Graf von Falckenhayn, des hohen Maltheser Ordens Groß-Creutz und zeitheriger Procurator in hiesiger Provinz, Commenthur zu Groß-Tintz, Lossen und Reichenbach, im 69sten Jahre seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Und nach Groß Tintz zur Beerdigung abgeführt worden.

Deutschland.

Aus München wird unter dem 27. v. M. geschrieben:

„Nach der Sr. Churfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Landesvater vor wenigen Tagen zugestossenen Unpäßlichkeit sahen wir schon vorgestern, als am heiligsten Weihnachtstage, wieder durch Höchstdero vollkommenste Genesung unsre heissesten Wünsche erfüllt, da Höchstdieselben nicht nur Vor- und Nachmittags dem feyerlichen Gottesdienste in der Churfürstl. Residenzhofkapelle öffentlich beywohnten; sondern auch gestern früh die Huldigung des gesammten Münch-

ner Stadtmagistrats in Gegenwart des ganzen Hofes anzunehmen, und noch am nämlichen Abende der Hofmusikakademie in höchsteigener Person beyzuwohnen geruhet haben."

Petersburg, den 6. Dec.

Den 1sten dieses, des Abends um 9 Uhr, langten Ihre Königl. Hoheiten, der Großfürst und die Großfürstin, nach einer Abwesenheit von 14 Monaten, hier an, und wurden von Ihro Kaiserl. Majestät auf das zärtlichste empfangen, auch ward dem Großfürsten der Wladimirs Orden ertheilt. Gestern, als an dem Namenstage der Kaiserin, war eine große Promotion gewesen, und ausser fünf Rittern des Andreas-Ordens werden auch noch viele Ritter von den andern Russischen und von dem Holsteinischen St. Annen-Orden ernannt werden.

Oesterreichsche Niederlande.

Zu Brüssel ist unter dem 12. Dec. eine K. K. Allerhöchste Verordnung folgenden Inhalts erschienen: „Joseph rc. rc. Da der Schutz, den Wir ohne Unterlaß dem Handel und der Schiffahrt Unserer Unterthanen in den Niederlanden gewähren, es erforderlich macht, daß Wir eine genaue Kenntniß aller Schiffe haben, welche unseren obgenannten Unterthanen angehören, und unter der Flagge dieses Landes in die See gehen, und daß kein Misbrauch dieser Flagge, oder der auf selbe sich beziehenden Seebriefe getrieben werde, so haben Wir beschlossen rc. und befehlen rc. 1) Sollen alle Unterthanen der Niederlande, welche Seeschiffe besitzen, in Zeit von sechs Wochen, bey den Admiralitätskammern zu Ostende, zu Nieuport, oder zu Brügge, je nachdem sie in einer dieser Städte ihre Seebriefe erhalten haben, oder die aus andern Städten, bey der Admiralität von Ostende, unter ausdrücklicher Straffe, genau angeben: den Namen, die Eigenschaften, den Inhalt, den Bauort ihrer Schiffe, den Namen der Capitaine auf selben, den gegenwärtigen Aufenthalt, oder die Seefahrt derselben, und endlich den Datum des Seebriefs, den sie für solche erhalten haben; „2) Eine gleiche Bestimmung wird für alle künftighin zu erwerbende Schiffe erfordert, wenn selbe mit Seebriefen versehen werden sollen. — 3) Wenn ein Eigenthümer ein Schiff veräussert, muß er es der respektiven Admiralitätskammer erklären, und zugleich die erhaltenen Seebriefe zurückstellen. — 4) Wird die schwerste Straffe über jene verhängt, welche überwiesen werden können, ihnen ausgefertigten Seebriefe an Fremde überlassen, oder an dem Inhalte etwas geändert zu haben, rc. rc.

Der Admiralitätscommissaire sind zwey in jeder der drey oben angeführten Städte, zu Ostende, Brügge, und zu Nieuport.

Copenhagen, vom 24. Dec.

In Rücksicht auf die Revolution in Amerika, haben Se. Majestät, mittelst einer unterm 4. November d. J. unterschriebnen, und nunmehro publicirten Verordnung, die Handlungsfreyheiten für die Inseln St. Thomas, und St. Jan, dahin zu erweitern, und zu vermehren geruhet: 1) Daß auf gedachten beyden Inseln das Stempelpappier völlig abgeschaft, und nur in Betreff der Seepässe beybehalten werden soll. 2) Daß alle Schiffe, ohne Unterschied, in Dännemark gebaut oder nicht, und zur Vertheidigung eingerichtet, oder nicht, künftig zur Fahrt nicht nur zwischen St. Thomas, St. Jan, und den Americanischen und Westindischen Inseln, und Orten, sondern auch zwischen St. Thomas und St. Jan, und andern Orten in- und ausserhalb Europa gebraucht werden mögen. 3) Daß es den St. Thomas und St. Jan beseegelnden Americanischen und Westindischen Schiffen freystehe, selbst, und von ihren Fahrzeugen, die geladenen Waaren im Großen und Kleinen zu verkaufen. 4) Daß die Schiffahrt und der Handel zwischen besagten Inseln, und den übrigen Welttheilen ausser America so frey und ungebunden seyn solle, daß von allen ein- und ausländischen Orten in- und außerhalb Europa, Fahrt und Handlung nach St. Thomas und St. Jan getrieben werden mag, auch alle Retourladungen von gedachten beyden Inseln nach allen Europäischen Häven in- und ausserhalb Dännemark in Europa gehen mögen. 5) Daß von

Caffee, Toback, Indigo, Cacao, Amerikanisch Holz, Zucker, und Reiß, welche Artikel bey der Einfuhr auf gedachten Inseln zollfrey sind, wenn selbige directe nach fremden Europäischen Orten ausgeführt werden, beym Ausgehen 5 pro Cent bezahlt werden sollen, dahingegen von diesen Waaren wenn sie nach Dännemark ausgeführt werden, auf den Inseln nur 2½ pro Cent an Zoll zu erlegen ist. Daß endlich, wenn die Hauptladung eines Westindischen oder Amerikanischen Fahrzeuges, welches zu St. Thomas oder St. Jan ankommt, zollfrey ist ebenfalls auch die übrigen Producten und Waaren, die ein solches Fahrzeug geladen hat, zollfrey einpaßiren dürfen, dahingegen von solchen Waaren, sobald sie wieder ausgeführt werden, 2½ pro Cent an Zoll zu erlegen sind. Einem am 18. dieses erlaßnen K. Placat zufolge, haben Se. Majestät befohlen: daß, da das Saizwerk auf Wallöe in Norwegen hinreichende Quantitäten von Salz jährlich liefern könne, und die Königl. Unterthanen damit zu rechter Zeit versehen werden können, niemand dahero gewärtigen dürfe: an der Herabsetzung des Zolls von 64 Schill. auf 32 Schill. Dänisch für die Tonne Englisch Salz, welche durch das Placat vom 11. November d. J. angekündigt worden, Theil zu nehmen, bevor es erweißlich gemacht worden: daß das verlangte Salz entweder ganz oder zum Theil, nicht vom Salzwerk auf Wallöe hat erhalten werden können. —

London, den 20. Dec.

Am 18. dieses kam hier ein Courier mit Depeschen aus Paris an, und es hieß sehr stark, daß Frankreich sich weigere, die demselben angebotenen Friedensbedingungen anzunehmen; und es ist außer Zweifel, daß der Krieg fortgesetzt wird, wenn unsre Feinde bey ihren Forderungen beharren, welche die Absicht haben, unsre Freyheit und Schiffahrt einzuschränken. — Gestern sagte Hr. D. Hartley im Unterhause, er erwarte, daß die im Werke seyenden Tractaten würden abgebrochen werden. Es haben zehn Regimenter und ein Bataillon Garde Befehl, sich bereit zu halten, um nächstens eingeschifft werden zu können. Der General Dalling wird alle diese Truppen commandiren, und unter ihm der tapfere General Grey. Die bloßen Transportkosten der Truppen nach ihrer bis jetzt noch nicht bekannten Bestimmung, werden sich auf 50,000 Pfund Sterling und die dazu gehörige Artillerie, Ammunition, sonstiger Vorrath rc. wenigstens auf 400 000 Pf. belaufen, ein Aufwand, welchen die Administration nicht machen würde, wenn sie nicht befürchtete, daß es nöthig seyn wird, den Krieg lebhaft fortzusetzen.

Paris, den 20. Dec.

Gestern erhielten die Lieferanten der Marine von dem Seeminister Marquis von Castries Befehl, neue Munition nach Brest zu schaffen; daher auch über 200 Wagen zum Transport bestellt wurden. Das Brester Geschwader, welches den 4. dieses ausgelaufen, den 6. aber wieder zurück zu kehren, genöthigt wurde, ist den 8ten aufs neue unter Segel gegangen. Herr Vialis de Sombelle commandirt diese Flotte, und auf dem Commandeurschiffe, le Censeur, befindet sich der Marquis de la Fayette. — Der Stein des Anstoßes bey der jetzigen Unterhandlung soll dieser seyn: Frankreich wollte die Insel Guadeloupe an England abtreten, und dafür ganz St. Domingo von Spanien erhalten, welches England durch Gibraltar entschädigen sollte. Allein England ist mit Guadeloupe nicht zufrieden, sondern will das reiche Portorico für den Fels in Andalusien haben.

△ B — 14 — 1 — 5 — 1.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

1) M. J. E. Fabri, geographisches Lesebuch zum Nutzen und Vergnügen, 1stes Bändchen, mit Kupf. 8. Halle, 782 20 sgr. 2) Vermischte Phantasien an einige Pariser Schönen, nebst einigen Historietten, 8. 782 18 sgr. 3) Etwas für alle von den Ablässen überhaupt und von dem großen Portiuncula insbesondere, 8. 779 4 sgr. 4) Nonnenbriefe, Nonnenkapitel und Charlotte im Kerker, 8 782 8 sgr. 5) Der entlarvte Katholik ohne Bibel, ohne Vernunft, trotz des angemerkten Namens des guten Katholiken in seiner Schwäche dargestellet, 8. Frankenthal, 781 7 sgr. 6) Historisches Portefeuille mit dem Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrichs, 12tes Stück, 782 10 sgr.

Nachtrag ad No. 4. Mittwochs den 8 Januar. 1783.

Bey dem Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn sind neue Musikalien ankommen.

(Nachricht an das Publikum.) Da sowohl selbst von Einem Hochlöblichen Gouvernement als auch von denen Departements-Rathen bey Gelegenheit des lezten Feuers wahrgenommen worden, daß bey Entstehung eines Feuers eine Menge Menschen aus bloßer Neugier sich hinzudrängen, und denen mit Löschen begriffenen Arbeitern nur im Wege stehen, und hinderlich sind; So wird hiermit, mit Vereinigung Eines Hochlöblichen Gouvernements, dem Publiko bekannt gemacht, daß in Zukunft bey Entstehung eines Feuers niemand hinzu gelassen werden soll, als diejenigen Personen so mit Löschgeräthe versehen sind; sollten sich aber demohngeachtet Personen, so bloß Spectateur abgeben wollen, und nur im Wege stehen, hinzudrängen, so werden selbige von denen vorhandenen Wachten, als welche bereits von Einem Hochlöblichen Gouvernement instruiret worden, nicht nur nicht mehr zurückgelassen, sondern vielmehr zur Arbeit und Löschen angehalten werden, ohne im geringsten auf das Ansehn der Person oder Stand zu reflectiren. Weshalb ein jeder, welcher dergleichen Unannehmlichkeiten nicht ausgesetzt seyn will, hierdurch gewarnet wird. Breslau den 3 Jan. 1783. Directores, Burgermeister und Rath.

(Verkauf eines Reit- und 4 Kutschen-Pferde.) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 16ten hujus Nachmittags um 2 Uhr, der aus 4 schönen schwarzen Pferden bestehende Kutschen-Zug, und ein Reitpferd, des verstorbenen Herrn Grafen v. Falkenhayn, in dem Vincenz-Kloster hieselbst, den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden sollen. Breslau den 3 Jan. 1783.

(Edictal-Citatio der Maria Ros. Hofmannschen Creditorum.) Von den Bresl. Stadtgerichten werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft der allhier non solvendo verstorbenen Fleischhauer-Wittib Maria Rosina Hofmannin geb. Schälerin, ex quocunque juris capite An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiermit peremtorie vorgeladen, solche innerhalb 3 Monathen, vom 30 Dec. c. a. an gerechnet, gehörig anzumelden, besonders aber in Termino peremtorio den 3 April 1783. vor dem ernannten Deputato Collegii Hrn. Assessore Müller in ordentlicher Gerichtsstelle in Person, oder durch gnugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, und die Richtigkeit ihrer Forderungen gebührend nachzuweisen, auch sodann die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden mit ihren Ansprüchen an den Maria Rosina Hofmannschen Nachlaß nicht weiter werden gehöret, sondern davon gänzlich ausgeschloßen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Breslau den 20 Dec. 1782.

(Offener Arrest über der Hofmannin Verlassenschaft.) Die Breslau. Stadtgerichte machen hiermit öffentlich bekannt und verordnen zugleich, daß ein jeder, so etwas zu der Verlassenschafts Massa der allhier non solvendo verstorbenen Fleischhauer Wittib unter den neuen Bänken Maria Rosina Hofmannin geb. Schälerin gehöriges, es bestehe an Geldern, Kostbarkeiten, Vieh, Briefschaften, Mobilien, und sonstige Effekten, es sey Pfandsweise oder als ein Depot hinter sich hat, solches bey hiesigen Stadtgerichten getreulich anzeigen und nichts verschweigen oder zurückhalten, auch an niemanden ohne deren Verordnung etwas verabfolgen lassen; widrigenfals solches für nicht geschehen geachtet und anderweitig beygetrieben, er auch seines daran habenden Rechts für verlustig erkläret werden solle. Breslau den 20 Dec. 1782.

(Citatio der Peter Fogaraßischen Erben und Gläubiger.) Das Justitzamt des Freyen Fürstl. Stifts ad St. Vincentium zu Breslau citiret die unbekannten Erben und Gläubiger des Erbsassen auf dem Stifts Elbing Peter Fogaraßi, in dem peremtorischen Ter-

mine den 11 Februar k. J. ihre Forderungen anzuzeigen und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen præcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und der in 3730 Rthl. bestehende Nachlaß dem Königl. Fisco zugesprochen werden wird. Der Verstorbene ist, der Anzeige nach, aus Siebenbürgen von Jogarasch oder Clausenburg gebürtig gewesen, ist um das Jahr 1750 nach Breslau gekommen und hat sich hier größtentheils mit Handlungsgeschäften genährt. Er soll adlichen Herkommens gewesen seyn, und einen Bruder gehabt haben, welcher als Rittmeister in Kaiserl. Königl. Diensten gestanden. Breslau den 12 Oct. 1782.

Frische Austern in Schalen, detto Muscheln in Schalen, und margonirt, sind nebst Engl. Colchester-Austern angekommen. Cervelat und ächte Braunschweiger Metwürste Bücklinge, Sprotten, geraucherter und margonirter Lachs, Brücken, Eydamer Käse, Eyder-Dohnen, nebst noch vielen andern Sachen, sind ebenfals wieder neu zu haben bey

Wentzel und Scholdbach in der goldnen Krone am Ringe.

(Lotterie-Nachricht.) Zur 5ten und letzten Classe der 12ten Berliner Classen-Lotterie, welche den 13. Januar gezogen wird, und die folgende Gewinnste, 12000 Rthl. 6000, 3000, 2000, 4 a 1500 Rtl. 8 a 1000 Rtl. 12 a 500 Rtl. 20 a 250 R. 30 a 150 R. 50 a 100 R. nebst 6122 Preißen von 75 bis 18 Rtl. liefert, sind noch einige Kaufloose a 15 Rtl. 10 Gr. in Ld'or. oder Frd'or. a 5 Rtl. oder 16 Rtl. 10 Gr. in Cour. bis zum 15 Januar zu bekommen, halbe u. Viertel a Proportion. Bresl. d. 6 Jan. 1783.

J. D. Wentzel, in der goldnen Krone am Ringe.

(Zu vermiethen.) Auf der Neuschen Gaße, nahe am Salzringe, in No. 30. ist die erste Etage nebst Stallung zu vermiethen, und bald, oder auf Ostern zu beziehen.

(Zu vermiethen.) Auf der Albrechtsgasse in No. 1376. ist die zweyte in etlichen Zimmern nebst Zugehör bestehende Etage zu vermiethen, und auf Ostern zu beziehen. Nähere Nachricht ist eben daselbst zu haben.

(Zu vermiethen.) In dem Hause No. 909. auf der Ohlauischen Gaße ohnweit dem Ringe, sind im 2ten Stock 4 Stuben, 2 Alkoven, 2 Kucheln und Kammern, zu vermiethen, und bald oder auf Ostern zu beziehen. Es kann auch nöthigen Falls Stallung dazu gegeben werden. Wie auch im 3ten Stock eine Stube nebst Stubenkammer und Kuchel.

(Zu vermiethen.) Auf der innern Nicolaigaße im blauen Engel ist eine Wohnung von 4 Stuben und Alkove, nebst dazu gehörigen Kuchel, Kammern und Keller zu vermiethen, und auf Ostern zu beziehen. Nähere Nachricht ist bey dem Eigenthümer zu erfragen.

(Landweine zu haben.) Diverse Sorten guter weisser Landwein, sind zu beliebigen Quantitäten, der Eymer zu resp. 5 bis 4½ Rthl. zu Medzibohr bey dem Senator Dehnel zu haben. Medzibohr den 20 Dec. 1782.

(Verkauf des Guthes Ober- und Nieder-Postelwitz.) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf ansuchen einiger majorennen Erben des verstorbenen Königl. Oberforstmeisters in Ostpreußen, Carl Ludewig von Koschenbahr, dessen im hiesigen Fürstenthume und desselben Oels-Bernstädtschen Creise ohnweit der Stadt Bernstadt belegenes Guth Ober- und Nieder-Postelwitz, welches durch die Herzogl. Land-Hof-Gerichte nach den Detaxations-Grundsätzen der Schlesischen Landschaft auf 29653 Rthl. 8 sgr. 2 d'. den Ertrag zu 6 pro Cent gerechnet, abgeschätzt worden, per modum voluntariæ subhastationis öffentlich verkauft werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche vorgedachtes Ritterguth Ober- und Nieder-Postelwitz zu erkauffen Lust und zu besitzen Fähigkeit haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monath, vom 10 Januar 1783. an gerechnet, in Termino den 7 Febr.

den 7 Martii, besonders aber in Termino ultimo et peremtorio den 4 April 1783. vor Herzogl. Regierung allhier Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und ihr Gebot zu thun, sodann aber zu erwarten, daß erwähntes Guth Ober- und Nieder-Postelwitz nach eingelangter Genehmigung des Königl. Ostpreußischen Pupillen-Collegii zu Königsberg und des Königl. Pupillen-Collegii zu Breslau, dem Meistbiethenden werde zugeschlagen, und auf die nach Verlauf des lezten Licitations-Termini etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflectiret werden. Die gerichtliche Taxe dieses Guthes kann von jedermann, sowohl bey der Herzogl. Regierung hieselbst, als auch bey der Königl. Oberamtsregierung zu Breslau, und bey der Herzogl. Curländschen Frey-Standesherrlichen Regierung zu Wartemberg nachgesehen werden. Oels den 27 Dec. 1782.

Herzogl. Würtemberg-Oelsische Regierung.

(Edictal Citatio derer Sprottischen Creditorum.) Jauer den 27. Decbr. 1782. Da der hiesige Bürger George Friedrich Sprotte, ad Beneficium Cessionis Bonorum provocirt; so sind dessen sämtliche Creditores welche an seinem in der Vorstadt sub No. 201. belegenen Hause und übrigen sehr wenigen Mobilien bestehenden Vermögen einige Anforderung haben, vom hiesigen Stadtgerichte peremtorie ad liquidandum et justificandum prætensa sub pœna præclusi et perpetui Silentii auf den 14ten März 1783. früh um 9 Uhr coram Deputato Collegii in Curia persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justitz-Commissarii Simonstrank und Hübner in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen vorgeladen werden; Wie denn auch alle die welche von dem Gemeinschuldner etwas Pfand- Lehns- oder Depositenweise bey sich haben, hierdurch erinnert werden, solches binnen 4 Wochen mit Vorbehalt ihres Rechtes bey Verlust desselben und noch härteren Bestrafung dem Judicis abzuliefern.

(Edictal-Citatio derer Rathschen Erben.) Bey dem Magistrat zu Demmin sind die beyden Brüder und die leibliche Tochter erster Ehe des verstorbenen Bürger und Koch Josephus Raths, deren Nahmen, Leben und Aufenthalt unbekannt ist, oder deren etwanige Erben, dahin vorgeladen, innerhalb 9 Monathen, und längstens in Termino den 26 September a. f. zu erscheinen, und sich als rechtmäßige Erben des Defuncti zu legitimiren, cum Comminatione, daß sie im Fall ihres Außenbleibens für todt erkläret und der Nachlaß des Defuncti, welcher außer dem Mobiliar-Vermögen in einem Wohnhause dessen Werth sich auf 300 Rtl. beläuft, wovon jedoch 150 Rthl. verschuldet, bestehet, der Friederica Louisa Mittenwald zuerkannt werden soll. Demmin den 21 Nov. 1782.

(Edictal-Citatio abwesender Stadtkinder aus Wartenberg.) Nachdem sich verschiedene hiesige Stadt-Kinder, als: 1. Joseph Pierschki, ein Kürschner, 2. Joh. Pierschki, ein Schmidt, 3. Johann Gattermann, ein Tuchmacher, 4. Jacob Weigelt, ein Schumacher, 5. Joh. Gottfried Meier, ein Kürschner, 6. Joh. Schön, ein Schneider, 7. Franz Schön, desgl. 8. Franz Fedisch, desgl. 9. Franz Carl Trompeter, ein Kaufdiener, 10. Anton Trompeter, ein Schneider, 11. Robert Trompeter, ein Fleischer, 12. George Suffke, ein Schneider, 13. George Friedrich Hofmann, ein Tuchmacher, 14. Carl Hofmann, desgl. 15. Gottfried Münch, ein Schneider, 16. Carl Hofmann, ein Tischler, 17. Ernst Siegm. Kusche, ein Schumacher, 18. Christian Daniel Kusche, ein Seiler, 19. Gottfr. Siegmund Jentsch, ein Büttner, 20. Franz Hofman, ein Schloßer, 21. Carl Schura, desgl. 22. George Kroll, ein Schmidt, 23. Joh. Joseph Seyffert, desgl. 24. George Viertel, desgl. 25. Gottfried Raacke, desgl. zum Theil mit um Theil ohne Wanderpaß auf die Wanderschaft begeben, und außer Landes oder unwissend befinden, auch während denen verstatteten Fristen nicht retortiret: Als werden benannte hiesige Stadt-Kinder auf allerhöchste Verordnung Einer

Hochpreißl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau d. d. 7 Aug. a. c. von uns hierdurch edictaliter citiret und vorgeladen, binnen 12 Wochen, vom 18ten huj. an gerechnet, nach hiesigen Königl. Landen zurückzukehren, besonders aber in Termino præjudiciali den 13 Februar a. f. vor uns zu Rathhause persönlich zu erscheinen, sich über ihren Verbothwidrig außer Landes genommenen Aufenthalt gebührends zu verantworten und das weitere im Nichterscheinungsfalle und nach Verlauf dieses Termini aber zu gewärtigen, daß gegen dieselben in contumaciam erkannt ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confisciret, und zum Besten der Königl. Arbeitshauß-Cassa eingezogen sie aber aller künftigen Erbanfälle in Königl. Preuß. Landen für verlustig erklärt werden sollen. Wartemberg den 11 Nov. 1782.

(Edictal-Citatio der Neugebauerschen Gläubiger.) Die Fürst-Bischöfl. Regierung allhier citiret alle diejenigen, so an das Vermögen des insolvendo gewordenen Besitzers der Rittermäßigen Scholtisey zu Seyffersdorf Johann Christoph Neugebauer, ex quocunque capite einen Anspruch zu haben vermeynen binnen 12 Wochen, vom 11 December c. a. an gerechnet, besonders ad Terminum peremtorium den 17 Martii 1783. Früh um 9 Uhr ad liquidandum et justificandum prætensa bey Strafe der Præclusion und Auflegung eines ewigen Stillschweigens. Zugleich werden diejenigen, die von den Habseligkeiten, oder dem Vermögen des Cridarii etwas in Händen haben erinnert, davon bey Verlust ihres Rechtes binnen 6 Wochen Anzeige zu machen. Neisse den 15 Nov. 1782.

(Edictal-Citatio des Schneidergesellen Jäschke.) Vogelgesang bey Nimptsch den 30 Sept. 1782. Von denen Adelich v. Pfeilischen Güthern allhier wird der seit einigen Jahren abwesende Schneidergeselle und Unterthan, Nahmens Johann George Jäschke, welcher nach den zuletzt erhaltenen Nachrichten zu Gluchow in Klein Rußland in Arbeit gestanden, citiret und vorgeladen, binnen hier und 9 Monathen sich in seiner Heymath wiederum einzufinden, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Frist derselbe für todt erkläret, und über sein weniges Vermögen den Königl. Gesetzen gemäß disponiret werden soll.

(Edictal Citatio verschiedener Handwerkpursche aus Reichenstein.) Nachdem nachbenannte Handwerkspurschen, als: der Barbiergeselle Friedrich Rosenberger, die beyden Schumachergesellen Gebrüder Augustin u. Franz Helbig, der Buchbindergeselle Joseph Gebel und der Fleischerpursche Johann Fischer, so zum Theil heimlich, zum Theil mit einem Wanderpaß von hier sich wegbegeben und außer Landes gegangen, ihre Rückkehr nach den Königl. Landen binnen den ihnen nachgegebnen Fristen nicht bewerkstelliget, sondern vielmehr bis daher ungehorsamlich außer Landes verblieben; als werden vorbenannte Handwerkspurschen nunmehro vermöge höchster Verordnung Einer Hochpreißl. Königl. Breßlauischen Krieges- und Domainen Cammer vom 8 Aug. a. c. von uns hiermit edictaliter unter der beigefügten ernstlichen Verwarnung vorgeladen, binnen 12 Wochen vom 8 Nov. a. c. an gerechnet, nach hiesigen Königl. Landen ganz gewiß zurückzukehren besonders aber in Termino præjudiciali den 28 Januar 1783 vor uns zur gewöhnlichen Seßionszeit allhier persönlich zu erscheinen, und sich über ihren außerhalb der Königl. Lande verbothwidrig unternommenen Aufenthalt gehörig zu verantworten, im Nichtzurückkehrungsfall und nach Verlauf der 12wöchentlichen peremtorischen Frist aber ganz gewiß zu gewärtigen, daß gegen dieselbe in contumaciam per sententiam erkannt, ihr gegenwärtiges sowohl als zukünftiges Vermögen ohne Ausnahme confiscirt, und solches zum Besten der Königl. Arbeitshauß-Casse den Königl. Gesetzen gemäß eingezogen werden wird. Wornach sich zu achten. Reichenstein den 31 Oct. 1782.

Diese [illegible] wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.